

Um den Betrieb und die Entleerung von Abfallbehältern sicher durchführen zu können, müssen einige technische Bedingungen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste kann eine erste Einschätzung vorgenommen werden, wie der Standplatz durch den Eigentümer oder Hausverwaltung* am geplanten Standort zu realisieren ist.

Bitte beachten: Die in dieser Liste enthaltenen Anforderungen müssen - ggf. nach verkehrlichen Veränderungen oder baulichen Änderungen am Standplatz - komplett erfüllt werden!

Eigentümer / HsVw*: _____ Standort: _____

Voraussetzungen für Zufahrtsstraßen

- Straßenbreite mind. 3,55 m.
- Mindesttraglast der Straße bzw. des Fahrweges von 26 t.
- Durchfahrthöhe durchgehend mind. 4,00 m.

Voraussetzungen am Standplatz

- Der Standplatz und der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein um das Absetzen und den Transport des Abfallbehälters ohne Behinderungen zulassen. Der Standplatz muss ebenerdig und darf weder versenkt noch höher gelegen sein. Kellerräume sind als Standplätze nicht zulässig. Der Transportweg darf nicht über Stufen (ausgenommen Bordsteine), Treppen und Schrägen mit mehr als 5 % Gefälle führen.
- Standplatz sowie Transportwege sind bis zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stets sauber, hindernisfrei und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.
- Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeugs einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Sofern der Standplatz den Vorgaben von aha entspricht, holt der Zweckverband den Abfallbehälter vom Standplatz ab und bringt ihn nach der Leerung dorthin zurück. Ist die Einhaltung dieser Entfernung nicht möglich, ist auf Antrag ein kostenpflichtiger Hol- und Bringservice möglich.
- Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die gültigen VDI-Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. •Bei Abfallbehältern, die dauerhaft unter Verschluss untergebracht sind, sollte zum Leerungstag die Tür entriegelt werden. Alternativ kann ein Schloss angebracht werden, das mit einem Dreikantschlüssel Größe 8 zu öffnen ist.
- Der Zweckverband kann den Einsatz von 2,5 m³- und 4,5 m³-Behältern davon abhängig machen, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten eine Bordsteinabsenkung an dem vom Zweckverband bestimmten (max. 6 m vom Fahrbahnrand) Abholplatz durchführen lässt.
- Die Größen der Standplätze sind genauso wie die Durchfahrbreiten der Türe, Tore und Hofeinfahrten abhängig von den Behältergrößen (vgl. Anlage).
- Der erforderliche Kurvenradius bemisst bei Entsorgungsfahrzeugen min. 9 m (entspricht 18 m Wendekreis) bei einer Fahrzeuglänge von ca. 10,30 m.

Was gilt es sonst noch zu beachten?

- Wenn der Standort auf öffentlichem Grund geplant ist, muss beim zuständigen Bauamt ein Antrag auf Sondernutzungsrecht gestellt werden.....
- Das Leerungsfahrzeug darf nur über abgesenkte Bordsteine fahren.....
- Bei Nutzung von Privatstraßen muss eine entsprechende Durchfahrtsgenehmigung vorliegen.

Wichtig:

Holen Sie sich gerne frühzeitig eine Standplatzberatung von **aha** ein.

Benötigen Sie Hilfe bei der Standplatzeinrichtung?

Unsere Stelle für Standplatzberatung erreichen Sie zu den üblichen Dienstzeiten unter Tel. (0511) 99 11 - 346 99
oder unter (0511) 99 11 - 346 72

Standplatz | Beispiel

